
EHRUNGSORDNUNG

§ 1

Allgemeines

Der DFB ehrt Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied oder durch Auszeichnungen und Erinnerungszeichen.

§ 2

Ehrenpräsident, Ehrenvizepräsident, Ehrenmitglied

1. Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des DFB länger als zwei Wahlperioden und damit anerkannt und verdienstvoll geführt hat. Hiervon kann abgewichen werden, wenn über die Zeit im Amt des Präsidenten des DFB hinaus ein langjähriges verdienstvolles Wirken im DFB-Präsidium gegeben ist.

Es können höchstens zwei Ehrenpräsidenten gleichzeitig das Amt des Ehrenpräsidenten innehaben.

Der Ehrenpräsident erhält als äußeres Zeichen seiner Ehrung eine vergrößerte Goldene DFB-Ehrennadel mit Brillanten.

2. Für die Ernennung zum Ehrenvizepräsidenten gilt Nr. 1., Absatz 1 entsprechend.
Der Ehrenvizepräsident erhält als äußeres Zeichen seiner Ehrung eine vergrößerte Goldene DFB-Ehrennadel mit Smaragd.
3. Zum Ehrenmitglied soll nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der Goldenen DFB-Ehrennadel ist und sich als Mitglied des DFB-Präsidiums (bzw. des DFB-Vorstandes bis zur Strukturreform im Mai 2001) um den Fußballsport und um den DFB in besonders hohem Maße verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung eine vergrößerte Goldene DFB-Ehrennadel.

§ 3

Auszeichnungen

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

- a) die DFB-Verdienstnadel
- b) die Silberne Ehrennadel
- c) die Verdienstspange
- d) die Goldene Ehrennadel
- e) die Ehrenspange
- f) die vergrößerte Goldene Ehrennadel
- g) die vergrößerte Goldene Ehrennadel mit Brillanten
- h) Golden Award des DFB
- i) der Julius-Hirsch-Preis

§ 4

Verdienstnadeln

1. Die Verdienstnadel kann an Personen verliehen werden, die sich ohne Bekleidung eines Amtes im DFB Verdienste um den Fußballsport erworben haben.
2. Voraussetzung für die Verleihung der Verdienstnadel ist, dass der Betreffende bereits eine Ehrung oder Auszeichnung durch seinen Mitgliedsverband erhalten hat. Ausnahmen sind zulässig.

§ 5

Ehrennadeln

1. Die Silberne Ehrennadel kann für langjährige verdienstvolle Arbeit in einem Amt des DFB verliehen werden.
2. Die Goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Verleihung der Silbernen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste um den Fußballsport und um den DFB erworben haben. Zwischen der Verleihung der Silbernen und der Goldenen Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.
3. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von den zeitlichen Voraussetzungen sowie den bislang verliehenen Ehrenzeichen gemacht werden.

§ 6

Verdienstspange

Die Verdienstspange kann für herausragende Verdienste um den DFB oder den Fußballsport im Allgemeinen (auch außerhalb des DFB) verliehen werden.

§ 7

Ehrenspxange

Die Ehrenspxange kann für langjährige verdienstvolle Tätigkeit verliehen werden, wenn alle Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit Ausnahme der Mitgliedschaft im DFB-Präsidium bzw. DFB-Vorstand bis zur Strukturreform im Mai 2001 vorliegen.

§ 7bis

Golden Award des DFB für internationale Verdienste

Funktionsträger ausländischer Verbände oder Vereine können mit dem Golden Award des DFB ausgezeichnet werden, wenn sie sich in besonders hohem Maße um den internationalen und deutschen Fußballsport verdient gemacht haben.

Als äußeres Zeichen der Ehrung wird eine besonders gestaltete Goldene DFB-Ehrennadel verliehen.

§ 7ter

Julius-Hirsch-Preis

Der DFB verleiht jährlich den Julius-Hirsch-Preis für besonderen Einsatz für Freiheit, Toleranz und Menschlichkeit und gegen nationalsozialistische, rassistische, fremdenfeindliche oder extremistische Erscheinungsformen.

Der Julius-Hirsch-Preis ist mit insgesamt 20.000,00 Euro dotiert. Eine Verleihung an mehrere Preisträger ist möglich.

Die Entscheidung über die Verleihung wird vom DFB-Präsidium auf Vorschlag einer Jury getroffen, der bedeutende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören. Die Mitglieder der Jury werden vom DFB-Präsidium nach Anhörung des Ehrungsausschusses berufen.

§ 8

Anträge und Bewilligung

1. Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten, Ehrenmitglied und die Verleihung der Ehrenspange, Verdienstspange sowie den Goldenen Award des DFB ist das Präsidium des DFB. Der Ehrungsausschuss ist berechtigt, eigene Anträge zu stellen. Der Vorstand eines Mitgliedsverbandes kann eine entsprechende Anregung mit Begründung zur Antragstellung an das Präsidium des DFB richten.
2. Weitere Auszeichnungen vergibt das DFB-Präsidium. Mitgliedsverbände, Ausschüsse und Rechtsorgane des DFB können entsprechende Anträge an das DFB-Präsidium stellen.
3. Die Anträge sollen mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Ernennungs- oder Verleihungstages gestellt werden.

§ 9

Verleihung

1. Die Ernennungen zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten und Ehrenmitglied erfolgen nach § 11 Nr. 1 der Satzung durch den Bundestag.
2. Die Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen erfolgt durch das Präsidium des DFB oder durch von ihm Beauftragte.

§ 10

Ehrungsausschuss

1. Der Ehrungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese werden vom Präsidium bestimmt. In den Ehrungsausschuss sollen nur verdiente Förderer des Fußballsports berufen werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder sollen Ehrenmitglieder des DFB sein. Sie bleiben bis zu ihrem Ausscheiden oder bis zu ihrer Abberufung durch das Präsidium im Amt.
2. Auf Vorschlag des DFB-Ehrungsausschusses kann das DFB-Präsidium Richtlinien zur Ehrungsordnung erlassen.

-
3. Bevor die zuständigen DFB-Organe über eine Ernennung oder Auszeichnung beschließen, sind die entsprechenden Anträge oder Absichten mit dem Nachweis der Voraussetzungen nach der Ehrungsordnung und den dazu erlassenen Richtlinien dem Ehrungsausschuss zur Stellungnahme mitzuteilen.

§ 11

Ehrenurkunden und Veröffentlichungen

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Ehrenurkunden ausgehändigt. Außerdem erfolgt Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB.

§ 12

Besondere Rechte

Ehrenpräsident, Ehrenvizepräsident und Ehrenmitglieder sowie Inhaber der Ehrenspange und der Verdienstspange sowie der Goldenen Ehrennadel haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die vom DFB und den ihrem Wohnsitz zugehörigen Regional- und Landesverbänden veranstaltet werden.

§ 13

Ehrenspielführer, Ehrenspielführerin

Zum Ehrenspielführer bzw. Ehrenspielführerin kann vom DFB-Bundestag nach Abschluss der Laufbahn als aktiver Nationalspieler bzw. aktive Nationalspielerin ernannt werden, wer

- in einer weit überdurchschnittlichen Anzahl von Länderspielen und
- davon über Jahre hinweg als Kapitän eingesetzt war und
- sich in dieser Zeit um den Fußballsport in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.

Das Vorschlagsrecht hat das DFB-Präsidium. Der Ehrungsausschuss ist zu hören.

§ 14

Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

1. Der Bundestag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten und Ehrenmitglied und die Verleihung der Ehrenspange und der Verdienstspange auf Antrag des Präsidiums des DFB widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung bzw. der Verleihung als unwürdig erwiesen hat. Mitgliedsverbände können an das Präsidium des DFB eine entsprechende Anregung richten.
2. Das Präsidium hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzung gemäß Nr. 1. vorliegt.
3. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Ehrenurkunden an den DFB zurückzugeben.

§ 15

Erinnerungszeichen

1. Zur Erinnerung an
Länderspiele,
die Erringung der Deutschen Fußball-Meisterschaft,
Pokalendspiele,
Endspiele um die Deutsche Fußball-Meisterschaft der Amateure
werden vom Präsidium des DFB Erinnerungszeichen ausgegeben.
Für die Erringung der Deutschen Fußball-Meisterschaft erfolgt die Ausgabe
im Einvernehmen mit dem Ligaverband.
2. Erinnerungszeichen sind:
 - a) Erinnerungsmedaillen für Länderspiele,
 - b) Erinnerungsplaketten für Länderspiele und Bundesligaeinsätze von
Schiedsrichtern(innen),
 - c) Meisterschaftsmedaillen für die Spieler(innen) des Deutschen (Frauen-)
Fußballmeisters des DFB,
 - d) Meisterschaftsmedaillen für die Teilnehmer an Endspielen um die
Deutsche Fußball-Meisterschaft der Junioren(innen),
 - e) Pokalmedaillen für die in § 19 mit ihrer Teilnahme an Endspielen auf-
geführten Spieler, Spielerinnen und Schiedsrichter(innen),
 - f) der DFB-Ehrenschild.
3. Über die Ausgabe weiterer Erinnerungszeichen entscheidet das DFB-Prä-
sidium.

§ 16

Erinnerungsmedaillen

Die Erinnerungsmedaille wird an Teilnehmer(innen) von Länderspielen (Spieler/
innen, verantwortliche Trainer(innen)) und an Schiedsrichter, die Länderspiele
geleitet haben, vergeben.

§ 17

Erinnerungsplaketten

1. An Nationalspieler A und Spielerinnen der Frauen-Nationalmannschaft
werden Erinnerungsplaketten ausgegeben.
 - Spieler(innen), die ihr erstes Länderspiel in der Nationalmannschaft
bzw. Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten die bronzene
Erinnerungsplakette.
 - Spieler(innen), die 10 Länderspiele in der Nationalmannschaft bzw.
der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten die silberne
Erinnerungsplakette.
 - Spieler(innen), die 25 Länderspiele in der Nationalmannschaft bzw.
der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten die silberne
Erinnerungsplakette mit Kranz.

-
- Spieler(innen), die 50 Länderspiele in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten die goldene Erinnerungsplakette.
 - Spieler(innen), die 75 Länderspiele in der Nationalmannschaft bzw. der Frauen-Nationalmannschaft gespielt haben, erhalten die goldene Erinnerungsplakette mit Kranz.
2. An Schiedsrichter(innen) der Bundesliga und der Frauen-Bundesliga werden Erinnerungsplaketten ausgegeben.
 - Schiedsrichter(innen), die 50 Spiele in der Bundesliga bzw. Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die bronzene Erinnerungsplakette.
 - Schiedsrichter(innen), die 100 Spiele in der Bundesliga bzw. Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die silberne Erinnerungsplakette.
 - Schiedsrichter(innen), die 150 Spiele in der Bundesliga bzw. Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die silberne Erinnerungsplakette mit Kranz.
 - Schiedsrichter(innen), die 200 Spiele in der Bundesliga bzw. Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die goldene Erinnerungsplakette.
 - Schiedsrichter(innen), die 250 Spiele in der Bundesliga bzw. Frauen-Bundesliga geleitet haben, erhalten die goldene Erinnerungsplakette mit Kranz.

§ 18

Meisterschaftsmedaillen

1. Spieler(innen), die mit ihrer Mannschaft den Titel des Deutschen (Frauen-) Fußballmeisters des DFB erringen, erhalten goldene Meisterschaftsmedaillen mit der darauf geprägten Meisterschaftstrophäe.
2. Spieler(innen), die an Endspielen um die Deutsche Fußball-Meisterschaft der A-Junioren und B-Junioren(innen) teilnehmen, erhalten Meisterschaftsmedaillen mit der darauf geprägten Meisterschaftstrophäe und zwar die Sieger in Gold, die Unterlegenen in Silber. Schiedsrichter(innen) erhalten Erinnerungsmedaillen.
3. Es werden 40 Meisterschaftsmedaillen für eine Mannschaft ausgegeben.

§ 19

Pokalmedaillen

1. Spieler, die an den Endspielen um den DFB-Vereinspokal, den DFB-Junioren-Vereinspokal, den Jugend-Länderpokal oder um den Amateur-Länderpokal teilnehmen, erhalten Pokalmedaillen mit der darauf geprägten Pokaltrophäe und zwar die Spieler der siegreichen Mannschaft in Gold und die der unterlegenen Mannschaft in Silber.
2. Spielerinnen, die an Endspielen des DFB-Vereinspokals oder des Länderpokals der Frauen teilnehmen, erhalten Pokalmedaillen mit der darauf geprägten Pokaltrophäe und zwar die Spielerinnen der siegreichen Mannschaft in Gold und die der unterlegenen Mannschaft in Silber.
3. Es werden 40 Medaillen für eine Mannschaft ausgegeben.
4. Die Schiedsrichterteams der unter 1. und 2. aufgelisteten Spiele erhalten Erinnerungsmedaillen.

§ 20

Ehrenschild

1. Der Ehrenschild des DFB kann an Nationalspieler(innen) und Schiedsrichter unter den folgenden Voraussetzungen verliehen werden:
 - a) Die Spieler(innen) müssen ihre aktive Laufbahn abgeschlossen und an 50 oder mehr Länderspielen der Nationalmannschaft A bzw. der Frauen-Nationalmannschaft teilgenommen haben.
 - b) Die Schiedsrichter müssen ihre aktive Laufbahn abgeschlossen und 50 oder mehr Länderspiele von A-Nationalmannschaften oder Frauen-Nationalmannschaften geleitet haben.
 - c) Spieler(innen) und Schiedsrichter müssen auch nach Beendigung ihrer aktiven Laufbahn DFB-Vereinen als Mitglieder angehören.
2. Der Ehrenschild des DFB besteht aus einer Silbertafel auf Edelholz und trägt als Beschriftung den Namen des(r) Spielers(in) bzw. Schiedsrichters, die Anzahl der Länderspiele sowie die eingravierte Unterschrift des Präsidenten des DFB.

Die Verleihung erfolgt auf Initiative des Präsidiums oder auf Antrag des Spielausschusses bzw. der Schiedsrichter-Kommission an das Präsidium des DFB durch dieses.
3. § 12 gilt entsprechend.

§ 21

Ehrung verdienter Vereine

1. Fußballvereine von Mitgliedsverbänden, die ihr 50-jähriges, 75-jähriges oder 100-jähriges Bestehen feiern, werden vom Präsidium des DFB durch Verleihung einer Ehrenplakette ausgezeichnet. Die Auszeichnung erfolgt auf Antrag des betreffenden Vereins über seinen Mitgliedsverband oder auf dessen Antrag an den DFB.
2. Für die Fußballabteilungen von Mehrspartenvereinen gilt Nr. 1. entsprechend.
3. Die Zeit des Bestehens von Tochtergesellschaften wird zugunsten des die Tochtergesellschaft beherrschenden Muttervereins gerechnet. Eine gesonderte Ehrung der Tochtergesellschaft erfolgt nicht.

§ 22

Inkrafttreten

1. Diese Ehrungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Ehrungsordnung außer Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen und treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

